

773 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

xxx. Bundesgesetz vom XX. XX. XXXX, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10, wird wie folgt geändert:

§ 46 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn eine Partei durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis — so dadurch, daß sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden

keine Kenntnis erlangt hat — eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Daß der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Feber 1986 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

VORBLATT

Problem:

Neuordnung der Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand infolge der Aufhebung der Bestimmung durch den Verfassungsgerichtshof.

Ziel:

Anpassung der Regelung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Verwaltungsgerichtshofverfahren an die Bestimmung des § 146 Abs. 1 ZPO.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Zu Art. I:

In seinem Erkenntnis vom 27. Feber 1985, G 53/83, G 57/83, G 75/84, G 116/84, hat der Verfassungsgerichtshof mit Wirksamkeit vom 1. Feber 1986 den § 46 Abs. 1 VwGG als verfassungswidrig aufgehoben. Es bedarf daher einer Neuregelung der Bestimmung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung trägt.

Der Verfassungsgerichtshof hat den § 46 Abs. 1 VwGG 1985 wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz aufgehoben. Nach § 46 Abs. 1 VwGG (in der aufgehobenen Fassung) schloß jede Art von Verschulden der Partei an einer Fristversäumnis für diese eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus. Die durch die ZPO-Novelle, BGBl. Nr. 135/1983, neugefaßte Regelung des § 146 Abs. 1 ZPO dagegen schließt die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht aus, wenn es sich bei dem Verschulden an der Fristversäumnis nur um einen minderen Grad des Verschuldens handelt.

In dieser unterschiedlichen Rechtslage sah der Verfassungsgerichtshof eine durch den Gleichheitsgrundsatz verbotene unterschiedliche Regelung ohne sachliche Rechtfertigung. Im Verfassungsgerichtshofverfahren ist nämlich die ZPO subsidiär anzuwenden, somit auch der § 146 Abs. 1 ZPO. Ein Beschwerdeführer ist daher bessergestellt, wenn er sich bei Fristversäumnis an den Verfassungsgerichtshof wendet, der unter Anwendung des § 146 Abs. 1 ZPO ein Verschulden an der Fristversäumnis innerhalb gewisser Grenzen bei der Entscheidung unberücksichtigt lassen kann, als wenn er sich an den Verwaltungsgerichtshof wen-

dete, der bei Verschulden die Wiedereinsetzung ablehnen mußte. Da aber eine Wiedereinsetzung vor dem Verfassungsgerichtshof im Falle der Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof auch für diesen rechtsverbindlich ist, hängt die unterschiedliche Stellung des Beschwerdeführers davon ab, an welchen Gerichtshof er sich wandte. Dieses besondere Verhältnis zwischen den beiden Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes hinsichtlich der Rechtzeitigkeit einer Beschwerde, insbesondere die Bindung des Verwaltungsgerichtshofes an eine entsprechende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, führt nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der Beschwerdeführer. Diese ist dadurch bedingt, daß die beiden Gerichtshöfe unterschiedliche Verfahrensvorschriften anzuwenden haben.

Aus den Erwägungen des Verfassungsgerichtshofes ergibt sich, daß die Regelung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jener der ZPO, dh. jener, die auch für den Verfassungsgerichtshof gilt, anzupassen ist. Dadurch wird vermieden, daß ein Beschwerdeführer unterschiedlich behandelt wird, je nachdem an welchen der beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes er sich mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung wendet. Die vorgeschlagene Regelung folgt soweit wie möglich jener des § 146 Abs. 1 ZPO.

Zu Art. II:

Da der derzeit noch geltende § 46 Abs. 1 VwGG mit Ablauf des 31. Jänner 1986 außer Kraft treten wird, war als Inkrafttretensdatum der 1. Feber 1986 vorzusehen.

Gegenüberstellung

Bisherige Fassung

§ 46. (1) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist einer Partei, die im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eine Frist versäumt hat und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, auf Antrag zu bewilligen, wenn sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

Neue Fassung

§ 46. (1) Wenn eine Partei durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis — so dadurch, daß sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat — eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Daß der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.